

BEREICHSAUSSCHUSS für den Rettungsdienstbereich MANNHEIM
bestehend aus dem Stadtkreis Mannheim

GS Bereichsausschuss c/o DRK-KV Mannheim e.V. Hafenstraße 47 68159 Mannheim

Herrn
[REDACTED]

Per E-Mail:
[REDACTED]

Mannheim, den 08.12.2023

**Bereichsausschuss für den
Rettungsdienst im
Rettungsdienstbereich
Stadtkreis Mannheim**

**Geschäftsstelle des
Bereichsausschusses
RDB Stadtkreis Mannheim**

c/o DRK-Kreisverband Mannheim e.V.
Hafenstraße 47
68159 Mannheim

Tel. 0621 3218-186
GS.RDBMA@DRK-Mannheim.de

**Antrag nach Landesinformationsfreiheitsgesetz vom 04.09.2023
Nachrichten des Bereichsausschusses vom 27.09. und 13.10.2023
Widerspruch per E-Mail vom 28.10.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unseren Schreiben vom 27.09. und 13.10.2023 ist uns der Bescheid des Regierungspräsidiums Freiburg in einer vergleichbaren Angelegenheit vom 18.08.2023 bekannt geworden. Die Rechtsauffassung, die in dieser Entscheidung vertreten wird, macht sich der Bereichsausschuss zu eigen. Daraus ergeben sich – im Sinne einer Teilabhilfe – folgende Überlegungen und Veränderungen gegenüber unseren Schreiben vom 27.09. und 13.10.2023:

1. Es bleibt offen, ob Ihr Schreiben vom 28.10.2023 an das Regierungspräsidium Karlsruhe ein formgerechter und sonst zulässiger Widerspruch war. Denn wir können nicht feststellen, ob die elektronische Form nach § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 3a Abs. 2 LVwVfG eingehalten war. Es erscheint jedoch nicht sinnvoll, alle Beteiligten durch den Umweg über einen Neuantrag zu belasten.
2. Die Geschäftsordnung sowie eine Liste der Entsendeorganisationen haben Sie bereits mit Schreiben vom 27.09.2023 erhalten. Insoweit ist ein möglicher Anspruch nach LIFG erfüllt.
3. Der Bereichsausschuss hält an der Auffassung, die Namen seiner Mitglieder dürften nur nach ausdrücklicher Zustimmung genannt werden, in Übereinstimmung mit dem erwähnten Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Freiburg nicht mehr fest.

Das bedeutet jedoch leider nicht, dass die gewünschten Namen unmittelbar herausgegeben werden könnten. Vielmehr sind für die Einbindung der Mitglieder nun zwei Schritte zu unterscheiden: Zunächst sind die Betroffenen nach § 8 LIFG zu beteiligen, dies erfolgt durch Anhörung vor der Entscheidung über den Informationszugang. Dieses Beteiligungsverfahren haben wir bereits zeitnah nach Ihrer Anfrage durchgeführt. Eine ganze Reihe von Mitgliedern hat ihr Einverständnis nicht erteilt.

Nach der Anhörung können jetzt Bescheide über den Informationszugang mit Rechtsbehelfsbelehrung nach § 7 LIFG ergehen. Ab Zustellung des Bescheids an die Betroffenen beginnt die Rechtsbehelfsfrist, deren Ablauf abzuwarten ist, bevor dem Antragssteller die Informationen bereitgestellt werden dürfen. Geht binnen eines Monats kein Widerspruch ein, werden die Daten genannt. Soweit Rechtsmittel eingehen, sind dagegen Bearbeitung und Ausgang abzuwarten.

Die genannte Mitteilung mit Rechtsmittelbelehrung an alle Mitglieder wird der Bereichsausschuss kurzfristig versenden.

4. Soweit der Bereichsausschuss die Herausgabe der Protokolle seit 2018 von der Zusage abhängig gemacht hat, entstehende Kosten zu erstatten, hält der Bereichsausschuss an dieser Auffassung fest. Wir präzisieren jedoch folgendermaßen:

- a) Die Protokolle des Bereichsausschusses in Mannheim sind durch die hohe Zahl von diskutierten Themen und die hohe Zahl von Sitzungen vergleichsweise umfangreich.

Zugleich sind die Protokolle nicht als reine Ergebnisprotokolle geführt. Daher sind einzelne Meinungsäußerungen und Beiträge von Mitgliedern sowie Beiträge von Gästen erkennbar. Solche Passagen müssen durchgesehen und ggf. geschwärzt werden. Denn der Erkenntniswert für Sie als Antragsteller und für die Öffentlichkeit gerade daraus, dass eine bestimmte Person eine bestimmte Aussage getroffen hat, ist gering. Arbeit und Überlegungen des Bereichsausschusses lassen sich auch ohne diese direkten Zuordnungen ohne Weiteres bewerten und für

BEREICHAUSSCHUSS für den Rettungsdienstbereich MANNHEIM
bestehend aus dem Stadtkreis Mannheim

die Meinungsbildung sowie die politische Arbeit nutzen. Auf der anderen Seite handelt es sich bei Gästen, aber auch bei den Mitgliedern des Bereichsausschusses, nicht um Personen des politischen Lebens, für die jedes Wort samt persönlicher Zuordnung von öffentlichem Interesse und in seiner Bekanntgabe daher zu dulden wäre.

- b) Der Bereichsausschuss wird keine Gebühr festsetzen, die über seinen tatsächlichen Aufwand hinaus geht. Er bemisst seinen Aufwand in Anlehnung an die Erhebungen der KGST (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) für eine Verwaltungskraft mittlerer Qualifikation mit EUR 51,-- je Stunde.
- c) Der Betrag von EUR 400,--, der bisher genannt wurde, ist als Obergrenze zu verstehen. Voraussichtlich wird ein Arbeitsaufwand zwischen vier und sechs Stunden für die Anonymisierungen anfallen.
- d) Auf Ihre Mitteilung, dass Sie den Antrag auch in Ansehung der Gebühr weiter verfolgen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 LIFG), werden wir die Protokolle zeitnah in anonymisierter Form bereitstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Sascha Stumpf

Vorsitzender des BA RDB MA

Joachim Schmid

Stv. Vorsitzender des BA RDB MA